

**Vereinbarung zur Entnahme von Bauwasser aus  
 öffentlichen Hydranten, mittels Standrohr,  
 im Versorgungsgebiet des WBV**

Verbandsvorsteher  
 Friedrich Lange  
 Koppelweg 8  
**31848 Bad Münden**

Standrohrmieter:

Name/Firma: .....

Telefon: .....

Straße: .....

Anschrift: .....

Name des Kontoinhabers: .....

Bank: .....

IBAN: .....

BIC: .....

Baustelle: .....

Rückgabe des Standrohres bis zum: .....

Zählerstand:      Ausgabe: .....      Datum: .....

                         Rückgabe: .....      Datum: .....

Mit der Unterschrift werden der Empfang des Standrohres und die Anerkennung der allgemeinen Bestimmungen zum Bauwasser einschl. der Hinweis nur mit Systemtrenner zu arbeiten und der Preisregelung bestätigt.

Eimbeckhausen, den .....  
(Unterschrift)

Rückgabe: Wassermeister Rene Kloß    Tel. 05042/8352, Fax 05042/81019

## Allgemeine Bestimmungen zum Bauwasser

1. Der Bezug von Bauwasser ist vor Beginn der Bauarbeiten beim WBV formlos zu beantragen.
2. Der Betreiber der Entnahmeverrichtung ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage, einschl. der nachfolgenden Verteilungs- und Verbrauchsanlagen verantwortlich. Bei Zapfstellen hinter dem Standrohr ist der Hinweis „Kein Trinkwasser“ sichtbar anzubringen.
3. Der Antragsteller hat dem WBV alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu ersetzen.
4. Wird Wasser aus öffentlichen Hydranten zu anderen als zu Feuerlöschzwecken entnommen, sind hierfür nur Standrohre mit Wasserzählern und Systemtrenner zu benutzen.
5. Die Standrohre werden vom WBV vermietet.
6. Der Mieter haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch die Benutzung des Standrohres an öffentlichen Hydranten und Leitungseinrichtungen dem WBV oder Dritten entstehen.
7. Der Mieter ist verpflichtet das ihm überlassene Standrohr dem WBV zur Rechnungsstellung vorzuzeigen oder an einen gleichbleibenden Ort zu benennen, wo der WBV ständig eine Kontrolle durchführen kann.
8. Der Sicherheitsbetrag muss vor der Abholung des Standrohres auf das Konto bei der  
Sparkasse Hameln-Weserbergland  
IBAN: DE66 2545 0110 0015 1007 95  
BIC: NOLADE21SWB  
überwiesen werden, oder in bar bei Abholung gegen Quittung bezahlt werden.
9. Der Betrag bleibt bis zur Rückgabe des Standrohres beim WBV. Nach Rückgabe des Standrohres erfolgt eine Verrechnung der Gebühren mit dem Sicherheitsbetrag. Die Restsumme wird auf das benannte Konto des Mieters überwiesen.
10. Versicherung und Haftung  
Der Mieter versichert, dass er die mit dem Vertrag verbundenen Risiken durch eine Haftpflichtversicherung abgedeckt hat und weist diese dem WBV auf Verlangen nach.  
Der Mieter haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die am gemieteten Standrohr, dem Zähler oder dem von ihm benutzten Hydranten (außer der normalen Abnutzung) entstehen. Er haftet ebenso für alle Schäden, die dem Verband oder Dritten infolge Benutzung des Standrohres oder von Hydranten sowie durch Nichtbeachtung seiner vertraglichen Verpflichtungen entstehen. Der Mieter haftet auch für Schäden, die im Falle missbräuchlicher Benutzung des gemieteten Standrohres durch Dritte entstehen. In allen Fällen stellt er den WBV von Ansprüchen frei, soweit dies gesetzlich zulässig ist.  
Der Mieter muss das Standrohr gegen Diebstahl gesichert aufbewahren. Bei Abhandenkommen hat er den WBV unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Der Mieter trägt die Kosten der Neubeschaffung eines Standrohres.  
Die Weitergabe des Standrohres ist nicht gestattet. Ein Verstoß entbindet den Mieter nicht von der Haftung. Das Standrohr wird in diesem Falle sofort eingezogen.

<b>Preisregelung:</b>	Netto *1	
1. Sicherheitsbetrag	500,00	€
2. Bearbeitungsgebühr	20,00	€
3. Tagesmiete	2,50	€
4. Wasserverbrauch	1,50	€/m <sup>3</sup>

\*1 = + gesetzliche Mehrwertsteuer